Betriebssatzung für das Waldbad Neustadt a.d.Aisch (WaldbadbetriebsS – WBBS)

Vom 15.09.2021

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl S. 737, 740) erlässt die Stadt Neustadt a. d. Aisch folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital
§ 2 Gegenstand des Unternehmens
§ 3 Die zuständigen Organe
§ 4 Werkleitung
§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses
§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates
§ 7 Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters
§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung
§ 9 Verpflichtungserklärungen
§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
§ 11 Wirtschaftsjahr
§ 12 In-Kraft-Treten

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Das öffentliche Freibad der Stadt Neustadt a.d.Aisch wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb gemäß Art. 88 Abs. 1 GO) geführt.

(2) Das Unternehmen führt den Namen „Waldbad Neustadt a.d.Aisch“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 0 Euro.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Das Waldbad Neustadt a.d.Aisch stellt Bade- und Freizeiteinrichtungen unter Anwendung der Satzung über die Erhebung von Badegebühren für die Benutzung des Freibades (Waldbad) der Stadt Neustadt a.d.Aisch zur Verfügung.

(2) Das Waldbad Neustadt a.d.Aisch hält die Anteile der Stadt Neustadt a.d.Aisch an der Stadtwerke Neustadt a.d.Aisch GmbH, die bereits im Jahr 2002 per Stadtratsbeschluss auf den damaligen Betrieb gewerblicher Art Waldbad übertragen wurden.

§ 3 Die zuständigen Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs sind:

Werkleitung (§ 4),
Werkausschuss (§ 5),
Stadtrat (§ 6),
Erster Bürgermeister (§ 7).

§ 4 Werkleitung

(1) Die Werkleitung wird im Rahmen eines Werkvertrages auf das Kommunalunternehmen der Stadt Neustadt a.d.Aisch NEUSTADTDIENSTE AöR übertragen und besteht aus dem Betriebsleiter des Waldbads Neustadt a.d.Aisch und dem Vorstand der NEUSTADTDIENSTE AöR.

(2) Dem Betriebsleiter obliegt die selbständige, eigenverantwortliche Führung des Badebetriebs, die Entscheidungen in laufenden Angelegenheiten sowie alle sonstigen Maßnahmen die zur Aufrechterhaltung und wirtschaftlichen Führung des Betriebes notwendig sind; insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Verbrauchsgütern und Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

(3) Alle übrigen Aufgaben werden im Rahmen des Werkvertrages durch das Kommunalunternehmen der Stadt Neustadt a.d.Aisch NEUSTADTDIENSTE AöR erbracht. Dies sind insbesondere:

- Anstellung des Betriebsleiters;
- An-/Bereitstellung des Betriebspersonals und der notwendigen Saisonkräfte;
- Erlass von Dienstanweisungen für den Badebetrieb;
- die Erstellung und Bewirtschaftung eines Wirtschaftsplans, bestehend aus Vermögens-, Erfolgs- und Personalplan (in Absprache mit dem Werkleiter) und Berichterstattung an den Werkausschuss;
- die Führung des Rechnungswesens nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV)
- die Vorbereitung von Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Beschlüsse des Stadtrats oder des Werkausschusses erfordern und Vortrag dieser Angelegenheiten im jeweiligen Gremium;
- die Vertretung des Eigenbetriebs nach außen, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt.

§ 5 Werkausschuss

(1) Der Werkausschuss besteht aus neun Mitgliedern. Acht Mitglieder sowie deren jeweilige Vertreter werden vom Stadtrat aus deren Mitte für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode bestimmt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Stadtrat, scheidet dieses Mitglied automatisch aus dem Werkausschuss aus. Der Stadtrat bestimmt sodann ein neues Mitglied sowie dessen Vertreter. Der jeweilige Erste Bürgermeister der Stadt Neustadt a.d.Aisch ist geborenes Aufsichtsratsmitglied

und führt den Vorsitz im Werkausschuss. Bei Verhinderung wird dieser durch seine Vertreter im Amt vertreten, in der Reihenfolge der Festlegung durch den Stadtrat der Stadt Neustadt a.d.Aisch.

(2) Der Werkausschuss soll – soweit der Stadtrat der Stadt Neustadt a. d. Aisch nicht anderes bestimmt – dem Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens NEUSTADTDIENSTE AöR der Stadt Neustadt a.d.Aisch entsprechen.

(3) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(4) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind.

(5) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Erste Bürgermeister (§ 9) zuständig ist, insbesondere über:

1. Erlass einer Geschäftsanweisung für die Werkleitung;

2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 25.000 EUR übersteigen (§ 15 Abs. 5 S.2 EBV);

3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 10.000 EUR übersteigen;

4. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 150.000 EUR übersteigen;

5. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 150.000 EUR;

6. Erlass von Forderungen und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 25.000 EUR beträgt;

7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 50.000 EUR im Einzelfall beträgt;

8. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Erste Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist;

9. Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen, die den Eigenbetrieb betreffen (Betriebssatzung, Satzung über die Erhebung von Badegebühren für die Benutzung des Freibades und ggf. Gebühren für andere Freizeiteinrichtungen);

2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder;

3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder;

4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss, der Erste Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist oder dies nicht durch den bestehenden Werkvertrag mit der NEUSTADT-DIENSTE AöR geregelt ist;

5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;

6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;

7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;

8. die Rückzahlung von Eigenkapital;

9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Gewährung von Darlehen;

10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebs, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;

11. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebs.

(2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7 Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters

(1) Der Erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses.

(2) Der Erste Bürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für den Eigenbetrieb Waldbad dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Ersten Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung und andere Betriebe an denen die Stadt Neustadt a.d.Aisch mehrheitlich beteiligt ist, gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen. Die Leistungsbeziehungen werden durch interne Vereinbarungen geregelt.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Waldbad Neustadt a.d.Aisch“. Überschreitet die Verpflichtungserklärung einen Betrag von 100.000 EUR, sind die Unterschriften von jeweils 2 Vertretungsberechtigten erforderlich.

(2) Die mit der Werkleitung beauftragten (Betriebsleiter, Vorstand NEUSTADT-DIENSTE AöR) unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Das Waldbad Neustadt a.d.Aisch ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) in der jeweils geltenden Fassung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Waldbads Neustadt a.d.Aisch beginnt jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Waldbadbetriebssatzung vom 09.12.2015 außer Kraft.